Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 4

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ruppert, Singer &

Aktiengesellschaft

Celephon: Selnau 717 Zürich Kanzleistrasse Nr. 57

2972/1a

Billigste Bezugsquelle für:

Ia. Kristallspiegel

in allen Grössen und Formen.

Bau einer neuen Klubhütte am Tödi. (Korresp.) Die außerorbentliche Hauptversammlung der Settion Tödi des Schweizerischen Apenklubs beschloß den Bau einer neuen Klubhütte am Tödi. Herr Architekt Sans Leuzinger in Glarus hat die Plane entworfen. Die Bausumme ist auf 45,000 Fr. berechnet. Mit dem Bau der Klubhütte soll angefangen werden, sobald es die Witterungsverhältnisse erlauben, damit das neue, schmucke Beim im nachften Berbft eingeweiht werden fann.

Bauliches aus Balsthal (Solothurn). Der altbetannte Gafthof zum "Rößli" ift durch Kauf an Herrn Bans Birt Bangerter, Raufmann, in Tuscherz bei Biel übergegangen. Durch innere und besonders außere Renovation wird das geschichtlich interessante Wirtshaus eine Auffrischung erfahren, die sich würdig ans neue Amtsgebäude anpaßt.

Erstellung eines Magazingebaudes in der Gas-fabrif in Basel. Der Regierungsrat beantragt dem Großen Rate folgende Beschlußsaffung: Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, bewilligt auf Grund des vorgelegten Projektes für bie Erstellung eines Magazingebäudes zur Lagerung von Ammoniakprodukten in der Gaskabrik den erkorderkichen Kredit von 85,000 Fr. auf Rechnung des Jahres 1922, wovon 70,000 Fr. auf Rechnung des Anlagekapitals und 15,000 Fr. auf Rechnung des Betriebes des Gaswerfes.

Wasserversorgung Neuntirch (Schaffhausen). Die Gemeindeversammlung hat beschloffen, die neue Grundmasserversorgung ausbauen zu lassen. Sie wird aus dem Schacht, einem neuen Reservoir, einem Bumphauschen und einem Leitungsnet bestehen. Die gesamte Anlage ift auf 210,000 Fr. veranschlagt.

Bur Förderung des Wohnungsbaues in Laufanne beantragt der Gemeinderat den Kredit von 650,000 Fr. auf 800,000 Fr. zu erhöhen.

Volkswirtschaft.

Das neue Reglement über die Beschäftigung Arbeitslofer bei Ausführung von Rotstandsarbeiten im Kanton Zürich enthält 21 Paragraphen, die mit 1. Mai 1922 in Kraft treten. Anstoß zur Revision des bisherigen Reglementes gab in erster Linie der eingetretene Breisabbau, der den entsprechenden Abbau der Lohn= ansätze nahelegte, sodann waren auch einzelne Arbeits= bedingungen neu zu regeln.

Was den viel umstrittenen Arbeitszeit=Artikel betrifft (§ 4), so wird im neuen Reglement bestimmt, daß die normale effektive Arbeitszeit in den Monaten November bis und mit Januar 48 Stunden in der Woche beträgt, im Oktober und Februar 52 Stunden und mährend der übrigen Monate 54 Stunden in der Woche. In dieser Stundenzahl ist die Zeit für die Ein-nahme der Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen nicht inbegriffen. Der Gang zu und von der Arbeitsftelle und zu und vom gemeinsamen Berpflegungsort auf die Bauftelle wird nur so weit als Arbeitszeit gerechnet, als die Entfernung zwischen Arbeitsstelle und gemeinsamem Verpflegungsort $1^{1/2}$ km übersteigt.

Die Höhe des Stundenlohnes wird nach den Lebensbedingungen der Wohnsitzgemeinde des Notstandsarbeiters und nach seiner gesetzlichen Unterstützungspflicht abgestuft. Für die Beurteilung der Lebensbedingungen ist die Berteilung der Gemeinden auf die drei Kategorien laut Verordnung des Regierungsrates über die Arbeits=

losenfürsorge vom 19. November 1921 maßgebend. Der Stundenlohn für Notstandsarbeiter beträgt entsprechend dem Fleiß und den Leistungen in den Gemeinden der 1. Kategorie 90—120 Kp., 2. Kategorie 80—110 Kp. und 3. Kategorie 70—100 Kp.

Wenn infolge schlechter Witterung oder aus andern Gründen, für die den Arbeiter fein Berschulden trifft, die Arbeit auf Anordnung der Bauleitung ausgesetzt wird, erhalten die Notstandsarbeiter 50% des Lohnausfalles für die Zeit des Arbeitsunterbruches zu Laften ihrer Wohngemeinden vergütet. Für überzeit= arbeit wird zu Laften des betreffenden übernehmers ein Zuschlag von 25%, für Nacht- und Sonntagsarbeit von 50% bezahlt. Die Beschäftigung foll, wenn irgend möglich, im Afford erfolgen. Die übernehmer (Affordanten) erhalten als Entschädigung für die Minderleis ftungen ungeübter Notstandsarbeiter Zuschläge zu den Aktordpreisen. Sie garantieren dem Notstandsarbeiter, der im Afford arbeitet, bei richtiger Einhaltung der Arbeitsbedingungen den oben erwähnten Stundenlohn.

Den Arbeitern ist das Recht der Organisation und der gewertschaftlichen Betätigung gewährleiftet. Rein Arbeiter darf wegen Ausübung dieser Rechte be-nachteiligt werden. Dagegen ist jegliche Agitation auf den Arbeitsstellen untersagt. Die Verhängung von Ordnungsbußen ist nicht zulässig. Unterstützungssuchende Arbeitslose sind verpflichtet, die ihnen durch die Vermittlungsstelle zugewiesenen Notstandsarbeiten anzutreten. Ausnahmen sind nur auf Grund von amtlichen ärztlichen Zeugnissen (kantonale Polikliniken Zürich und Winterthur oder Bezirksärzte) zuläffig. Berweigerung der Arbeit oder selbstverschuldete Entlassung bewirken den Entzug der Arbeitslosenunterftützung.

Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

(Vom 31. März 1922.)

Art. 1. Diefem Gefet find unterftellt:

1. Geltungsbereich.

. 1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 feine Anwendung findet;

2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gutern bienen, mit Ausnahme der Handbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konzessionierten Verkehrsanstalten.

Das Gesetz gilt nicht für Betriebe, in denen nur Mitglieder einer und derselben Familie arbeiten, ferner nicht für die Landwirtschaft und den Sandel, ebenso nicht für die Hotels, Gafthofe und Wirtschaften.

Der Bundesrat grenzt die diesem Gesetz unterstellten Betriebe von den im vorangehenden Absatz davon ausgenommenen Betrieben ab.

2. Mindestalter.

Art. 2. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht gewerbsmäßig beschäftigt werden.

3. Nachtarbeit. a) Verbot.

Art. 3. Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben während der Nacht nicht beschäftigt werden.

Ueberdies dürfen weibliche Personen ohne Unterschied des Alters während der Nacht in den in Art. 1, Ziffer 1

ermähnten Betrieben und beren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

Unter "Nacht" ist ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Reit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich

b) Ausnahmen.

Art. 4. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Araft treten:

1. für Bersonen im Alter von 16 bis 18 Jahren und für weibliche Personen über 18 Jahre im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt

zurückzuführen ift;

2. für weibliche Personen über 18 Jahre außerdem in Fällen, wo es sich um die Berarbeitung von Rohftoffen ober um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem fehr raschen Berberben ausgesetzt find, wenn es zur Berhütung eines fonft unvermeidlichen Berluftes an diesen Rohstoffen oder Gegenständen er= forderlich ift.

c) Einschränkung.

Art. 5. In den dem Ginfluß der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben, sowie in allen Fallen, in benen außerordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über 18 Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an sechzig Tagen im Sahr auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

d) Weitere Ausnahmen.

Art. 6. Der Bundesrat fann weitere Ausnahmen gestatten, die im öffentlichen Interesse geboten ober in internationalen Uebereinkommen vorgesehen sind.

4. Berzeichnis ber Jugendlichen.

Art. 7. In den diesem Gesetz unterstellten Betrieben ist ein Berzeichnis der barin beschäftigten Personen unter 18 Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums zu führen.

Der Bundesrat kann auch die Vorlage eines Alters= ausweises oder andere Kontrollmagnahmen borichreiben.

5. Unzulässige Arbeit.

Art. 8. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen gesund= heitsschädlichen gewerblichen Arbeiten, bei denen jugendliche Personen unter 18 Jahren und weibliche Personen über 18 Jahre nicht oder nur unter besondern Bedingungen beschäftigt werden dürfen.

6. Bollzugebestimmungen.

Art. 9. Der Bundesrat erläßt die zum Vollzug diefes Gefetes erforderlichen Borichriften.

Die Durchführung des Gefetes und der Bollziehungs-

bestimmungen liegt den Kantonen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen

Vollzugsorgane.

Der Bundesrat hat die Oberaufsicht. Er kann von den Kantonen periodische Berichte über den Bollzug verlangen.

7. Strafbestimmungen. a) Strafrechtlich

verantwortliche Perfonen.

Art. 10. Strafrechtlich verantwortlich für Zuwider= handlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die zu seinem Bollzug erlaffenen Borichriften ift der Betriebsinhaber oder die Person, der er die Leitung des Betriebes übertragen hat.

Eine Stellvertretung entlaftet den Betriebsinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er den Betrieb nicht felbst leiten konnte und wenn der Stellvertreter fich zur Erfüllung einer folchen Aufgabe eignete.

b) Strafen.

Art. 11. Die Zuwiderhandlungen werden mit Buße von fünf bis fünfhundert Franken bestraft. Im Wiederholungsfall kann mit der Buße Gefäng-

nis bis zu drei Monaten verbunden werden.